

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Angelverein ASV „Petri Heil“ Söhrewald e.V. ist eine Vereinigung von Angelfischern. Er hat seinen Sitz in 34320 Söhrewald und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kassel unter Nr. 1455 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Kassel.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein fördert Landschaftspflege und Umweltschutz. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Hege und Pflege des Fisch- und Pflanzenbestandes in Vereinsgewässern.
- b) Die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Gewässer und der im und am Gewässer lebenden Tier – und Pflanzenwelt.
- c) Die Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
- d) Die Erhaltung und Pflege sämtlicher im Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.
- e) Die Jugend für das Angeln zu gewinnen, zu waidgerechten Anglern auszubilden und sie in den gesetzlichen Bestimmungen zu unterweisen.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Rasse neutral.

5. Amtliches Mitteilungsblatt für den Verein ist der "Söhrewald Bote".

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Erhaltung der Vereinsatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. Sechs bis achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern ohne selbst die Angelfischerei ausüben zu wollen.

Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im übrigen haben sie folgende Rechte:

An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft zum Verein umfaßt gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) und des Fischereiverbandes "Kurahessen e.V.", Kassel

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Vorstandsentscheid.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonstige festgesetzte Beiträge sind bei Aufnahme für ein Jahr im voraus zu entrichten.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod des Mitgliedes,
- c) Ausschluß,
- d) Auflösung des Vereins.

§ 6 Austritt und Ausschluß

a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresabschluß durch geschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 01.10. des laufenden Geschäftsjahres. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Des weiteren muß für nicht geleistete Arbeitsstunden auch bei Austritt rückwirkend gezahlt werden.

b) Der sofortige Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

1. Ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat.
2. Sich eines Fischervergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat.
3. Innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlaß zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
4. Trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist.
5. In sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

c) Über den Ausschluß eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

§ 7 Maßnahmen nach Verstößen

Anstatt auf Ausschluß kann der Vorstand erkennen auf:

- a) Zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern.
- b) Verwarnung mit oder ohne Auflage.
- c) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 8 Widerspruchsrecht

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat (siehe § 12) zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschuß schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschuß rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen.

§ 9 Rechtsverlust nach Ausscheiden

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluß verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtig:

- a) Die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln.
- b) Alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.
- c) Die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Angelfischen nur:

- a) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- b) Den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- d) Für nicht geleistete Arbeitsstunden den dafür fälligen Betrag zu entrichten.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge werden jährlich am 01.12. für das kommende Jahr vom Schatzmeister abgebucht.

Begründete Stundungs- oder Erlaßgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens aber bis zum 01. September eines Jahres für Erlaß künftiger Beiträge einzureichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus

- | | | | |
|----|-----|----|---------------------|
| 1. | dem | 1. | Vorsitzenden |
| 2. | dem | 2. | Vorsitzenden |
| 3. | dem | | Schriftführer |
| 4. | dem | | Schatzmeister |
| 5. | dem | | Gewässerobmann |
| 6. | dem | | Jugendgruppenleiter |

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand kann durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit vorzeitig abberufen werden.

§ 12 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem:

1. und 2. Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Die Beisitzer sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

1. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuß alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird.

3. Ein Ergebnisprotokoll durch einen Beisitzer über jedes Verfahren zu fertigen.

§ 13 Der Schatzmeister

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer (siehe § 15) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein Beisitzer des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschußsitzung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 15 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, spätestens im Februar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Söhrewald Boten einzuladen, sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a) Den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen.
- b) Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Beiträge und Gebühren zu beschließen.
- c) Den gesamten Vorstand einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen.
- d) Zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muß, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Die Wahl muß durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden. Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 19 zu treffen.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen bei Bedarf 1/2 jährlich stattfinden.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Angelfischerei, der Belehrung in angelfischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen.

§ 18 Beurkundungen von Beschlüssen und Niederschriften

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 19 Satzungsänderung; Vereinsauflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz –Ortsgruppe Söhrewald-, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Satzungsänderung/Ergänzung durch den 1. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 20.09.2002 in Söhrewald beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung vom 17. Sept. 1979 außer Kraft.

Söhrewald 2, den 20.09.2002

				Gelöscht: Unterschriften: .
	<u>Sven Schwerdtner</u>	<u>Ralf Roß</u>	<u>Volker Krah</u>		Gelöscht:
	1.Vorsitzender	2. Vorsitzender	Schriftführer		Gelöscht:
	Die Satzung wurde am <u>04.11.2002</u> in das Vereinsregister eingetragen.				Gelöscht: